

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 23. Juni 2011

Gesch. Nr. 036/11 Vorberatung GPK

30.00 Polizei; Behörden, Institutionen

Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates, Aufnahme eines Videoartikels in die Polizeiverordnung und Abschreibung der Dringlichen Motion von Martin Gertsch (SVP), und Mitunterzeichnenden betr. Artikel Videoüberwachung PVO.

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von §§ 18 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Ziff. 9 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

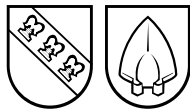
1. Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird wie folgt ergänzt:
Artikel 8 „Überwachung des öffentlichen Grundes“.
Der Text dieser Bestimmung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
 2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
 3. Die Dringliche Motion von Gemeinderat Martin Gertsch, SVP, und Mitunterzeichnenden wird als erledigt abgeschrieben.
 4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
 5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Abteilung Sicherheit.
-

WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Gemeinderat Martin Gertsch, SVP, und Mitunterzeichnende, haben am 2. Februar 2011 eine Dringliche Motion mit nachfolgendem Wortlaut eingereicht. Der Grosse Gemeinderat überwies an seiner Sitzung vom 10. März 2011 die Dringliche Motion mit 23 zu 6 Stimmen an den Stadtrat.

„Der Stadtrat wird beauftragt, einen gesetzeskonformen Artikel für die Polizeiverordnung zu verfassen, der eine Videoüberwachung in unserem Stadtgebiet zulässt.“



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 23. Juni 2011

Begründung:

Wir sind der Überzeugung, dass der Stadtrat in der heutigen Zeit ein Instrument zur Verfügung haben sollte, um eine Videoüberwachung anzuordnen. Durch einen Bundesgerichtsentscheid sind die Artikel 32 und Artikel 53 Abs. 2 im Polizeigesetz des Kantons Zürich, welche den Einsatz von Videoüberwachung geregelt haben, aufgehoben worden.

Daher ist es notwendig einen eigenen, juristisch abgesicherten Artikel zur Regelung des Einsatzes von Videoüberwachung in die Polizeiverordnung aufzunehmen.

BERICHT DES STADTRATES

EINLEITUNG

Bereits im Rahmen der Beratung der Polizeiverordnung präsentierte der Stadtrat der Geschäftsprüfungskommission einen Vorschlag für einen Videoartikel. Dieser Antrag wurde bei der Beratung der Polizeiverordnung im Rat nicht weiter behandelt. Mit der vorliegenden dringlichen Motion soll nun eine entsprechende Bestimmung in die Polizeiverordnung aufgenommen werden.“

ERGÄNZUNG DER POLIZEIVERORDNUNG

Der Stadtrat beantragt, folgenden Artikel 8 in die Polizeiverordnung aufzunehmen (die bestehenden Artikel der Polizeiverordnung verschieben sich um eine Ziffer; Art. 8 wird zu Art. 9 etc.)

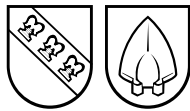
Art. 8

Überwachung des öffentlichen Grundes

- ¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
- ² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- ³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis-zwecken.
- ⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
- ⁵ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der vorliegende Bestimmungstext wurde durch das Büro Rütimann Rechtsanwälte, Winterthur, auf seine juristische Korrektheit geprüft. Die vorliegende Formulierung des „Videoartikels“ berücksichtigt die Bundesgerichtspraxis hinsichtlich der Regelung der Videoüberwachung. Eine allgemeine Formulierung, welche eine Überwachung mit technischen Geräten zulassen würde, ist gemäss Entscheid des Bundesgerichtes nicht zulässig. Demgegenüber befand das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 4.12.2006 (BGE 133 I 77) die Formulierung in § 3 des Polizeireglementes der Stadt St. Gallen als rechtens, insbesondere auch hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von maximal 100 Tagen für das aufgezeichnete Bildmaterial.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 23. Juni 2011

Ferner hält das Bundesgericht in Bezug auf das Polizeireglement der Stadt St. Gallen ausdrücklich fest, dass die Standorte der Videokameras in einer Verwaltungsverordnung des Stadtrates festzuhalten sind, welche der Rechtsmittelkontrolle untersteht. Gemäss Rechtsgutachten Rütimann Rechtsanwälte, Winterthur, ist jedoch eine Regelung auf Verordnungsstufe bezüglich Kontrolle der gespeicherten Daten durch einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich. Diese Kontrolle ist mit den Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) abgedeckt. Die Formulierung des Videoartikels entspricht somit den Vorgaben der beiden Bundesgerichtsentscheide.

ÜBERGEORDNETES RECHT

Gemäss einer Anfrage bei der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich ist mit einer Neuregelung der Videoüberwachung im Kantonalen Polizeigesetz, sofern keine Volksabstimmung darüber stattfindet, frühestens auf den 1. Juli 2012 zu rechnen. Der vorliegende Entwurf der Sicherheitsdirektion von § 32 Polizeigesetz scheint eher allgemein formuliert zu sein, weshalb für die Umsetzung auf kommunaler Ebene ohnehin detaillierte Regelungen sinnvoll erscheinen. Festzuhalten ist, dass der vorliegende Artikel 8 Polizeiverordnung keine widersprüchlichen Formulierungen zum Entwurf von § 32 (Videoüberwachung) der Ergänzung des Kantonalen Polizeigesetzes beinhaltet.

DATENSCHUTZ

Der vorliegende Videoartikel wurde dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vorgelegt. Dieser teilte schriftlich mit, dass die Formulierung des Videoartikels datenschutzkonform ist.

ERLASS EINES REGLEMENTES

Im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Motion präsentiert der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund. Dieses wird nach Verabschiedung von Artikel 8 Polizeiverordnung durch den Stadtrat erlassen und zusammen mit der Polizeiverordnung in Kraft gesetzt.

Das vorliegende Reglement basiert auf den Bestimmungen des Reglements der Stadt St. Gallen sowie der Verordnung über die Videoüberwachung der Stadt Uster, welches auf der Basis des St. Galler-Reglements durch einen Juristen ausgearbeitet wurde. Namentlich wird in Artikel 2 der bundesrechtlichen Vorgabe bezüglich Bekanntgabe der Standorte von Videoüberwachungen Rechnung getragen. Der Stadtrat hat mit einer Allgemeinverfügung die Standorte mit Videoüberwachung zu bestimmen. Die Bevölkerung erhält durch Publikation der Standorte Kenntnis. Gegen diese Verfügungen kann Rekurs erhoben werden.

Das Reglement wurde juristisch ebenfalls durch das Büro Rütimann Rechtsanwälte geprüft und als korrekt beurteilt. Ebenso hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich das Reglement geprüft und als datenschutzkonform beurteilt. Er weist darauf hin, dass im Rahmen der durch den Stadtrat im Einzelfall zu erlassenden Allgemeinverfügung, darin Details wie z.B. die Betriebszeiten der Videoüberwachung festzuhalten sind. Zum rechtlich korrekten Erlass solcher Verfügungen dient der vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich verfasste Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ vom 22.3.2010.

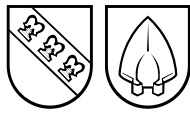
REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND VOM

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 8 der Polizeiverordnung als Vollzugsreglement:

Art. 1

¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen

Zweck



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 23. Juni 2011

Straftaten an diesen Örtlichkeiten.

² Eine Videoüberwachung erfolgt als passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung). Eine Echtzeitüberwachung (aktive Überwachung mit direkter Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) ist nicht zulässig.

Art. 2

¹ Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.

² Für die Überwachung der Schulanlagen erlässt die Schulbehörde die entsprechende Allgemeinverfügung.

Bestimmung der Örtlichkeit

Art. 3

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Einrichtung der Videokameras

Art. 4

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

Art. 5

Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der Stadtpolizei Illnau-Effretikon im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.

Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

Art. 6

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

³ Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

Datensicherheit

Art. 7

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen;
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Art. 8

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 7 weitergegeben werden.

Vernichtung der Daten



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 23. Juni 2011

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement tritt amin Kraft.

BEANTWORTUNG DER DRINGLICHEN MOTION

Der Stadtrat legt mit dem vorliegenden Antrag zur Aufnahme eines Videoartikels in die Polizeiverordnung ein Ergebnis vor, das die Anliegen der Motionär/innen erfüllt. Mit dem Erlass des Videoartikels durch den Grossen Gemeinderat und dem entsprechenden Reglement durch den Stadtrat sind die rechtlichen Grundlagen für Videoüberwachungen des öffentlichen Grundes erfüllt.

Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass die dringliche Motion als erfüllt abgeschrieben werden kann.

Sachbearbeiter/in: Salome Wyss, Stadträtin Ressort Sicherheit
Andreas Zanni, Leiter Abteilung Sicherheit

Stadtrat Illnau-Effretikon

Stadtrat Max Binder
Vizepräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 24.06.2011

az/KE

Beilagen:

- Kurzbeurteilung Neuregelung der Videoüberwachung Rütimann Rechtsanwälte, Winterthur
- Leitfaden Videoüberwachung
- Vernehmlassungsentwurf Sicherheitsdirektion Kanton Zürich zur Änderung des Polizeigesetzes
- Polizeireglement und Video-Reglement Stadt St. Gallen
- Videoverordnung Stadt Uster
- Bundesgerichtsentscheid (1C_179/2008) i.S. § 32 Polizeigesetz Kanton Zürich
- Auszug Bundesgerichtsentscheid (133 I 77) i.S. Polizeireglement Stadt St. Gallen